

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 36.

Sonnabend, 13. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger in und aus dem Ort 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Zeitspaltens 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Böhm in Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 8. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 67 — über **Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination und von Melasse** noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 11. Februar 1915. 426 III L

Ministerium des Innern. 629

**Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination und von Melasse**, vom 8. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.  
Nachprodukte der Zuckerraffination dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden. Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

§ 2.  
Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  
Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

Im Seuchenfall Köberow wird der Ort Weiss aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschieden.  
Großenhain, am 13. Februar 1915.

366 o. B. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Verordnung

über die **Regelung des Brots- und Mehlverbrauchs im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain, einschließlich der Städte Großenhain und Riesa.**

Auf Grund von § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brot, Getreide und Mehl wird im Einvernehmen mit dem nach § 38 derselben Bekanntmachung für den Bezirksverband gebildeten Ernährungsausschuß nachstehendes bekannt gegeben:

§ 1.  
An Backwaren dürfen in Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien nur noch bereitet werden:

Schwarzbrot, Semmeln, Zwieback und Kuchen.

Die Bereitung aller anderen hiernach nicht zugelassenen Gebäcke ist verboten.

Nachgelassen ist die Herstellung von für Zucker- und Mierentrante bestimmten Backwaren nach besonderer bei den unten genannten Stellen eingeholender Genehmigung.

§ 2.  
Für die Herstellung von Schwarzbrot bewendet es bei der Bestimmung in § 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915. (Siehe unten unter A.)

§ 3.  
Für Brot werden folgende **Einheitsgewichte** vorgeschrieben:  
Für Roggenbrot — Tauschbrot ausgeschlossen — 4 und 6 Pfund, für Weißbrot 75 Gramm. Weißbrot darf nur zweiteilig (Form der Dreierbrote) oder vierteilig (Form der Semmel) in den Verkehr gebracht werden.  
Das vorgeschriebene Gewicht des Schwarzbrotts muß innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen stets dem angegebenen Sollgewicht entsprechen.  
Schwarzbrot darf erst 24 Stunden, Weißbrot erst am nächsten Kalendertage nach der Herstellung abgegeben werden.

§ 4.  
Zwieback ist nur nach Gewicht zu verkaufen.

§ 5.  
Als Kuchen darf nur solche Backware hergestellt werden, die mindestens 10 Gewichtsteile an Zucker und höchstens 10 Gewichtsteile der Backware an Weizen- und Roggenmehl enthält.

Am Mittwoch und Freitag jeder Woche ist die Herstellung von Kuchen untersagt.

§ 6.  
Das Aufstellen von Backware aller Art auf den Gaststätten der Gast-, Schank-, und Speisewirtschaften, Kaffee-, Konditoreien, Fleischereien, sowie ähnlicher Betriebe zum beliebigen Genuß, sei es ohne oder gegen Entgelt, sowie die Verabreichung von Weiß- oder Schwarzbrot ohne besondere Vergütung in den oben genannten Betrieben wird verboten.

§ 7.  
Verbraucher dürfen nur soviel Brot und Mehl entnehmen, daß auf den Kopf des Verbrauchers wöchentlich, Brot und Mehl zusammen gerechnet, nicht mehr als **4 Pfund Brot** (Roggen- und Weizenbrot) und **Mehl** (Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl) entfallen.

§ 8.  
Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur soviel Brot und Mehl entnehmen, daß auf jede Wirtschaft wöchentlich, Brot und Mehl zusammen gerechnet, höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Viertelstellen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar dieses Jahres entspricht.

§ 9.  
Die Verwendung von Brot — zu anderen Zwecken als zur Ernährung — so zum Reinigen schmutziger Wände ist verboten.

§ 10.  
Klebstoffe, insbesondere sogenannter Kleister, dürfen nicht aus Getreide- oder Kartoffelmehl hergestellt werden.

§ 11.  
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 44 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.  
Es ist aber zu erhoffen, daß ein jeder den Anordnungen soviel Einsicht, Gemeinnut und Opferfreudigkeit entgegenbringt um sich willig den im Interesse des Vaterlandes und seiner selbst gebotenen Einschränkungen zu unterwerfen.

§ 12.  
Die Regelung der Brotverteilung — etwa durch Ausgabe von Brotmarken oder -Karten — bleibt vorbehalten.

§ 13.  
Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Großenhain und Riesa, am 13. Februar 1915.

Für den Bezirksausschuß.

Dr. Uhlmann.

Der Stadtrat zu Großenhain.

Der Stadtrat zu Riesa.

Goop.

Dr. Scheider.

(A.) § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 lautet:

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelknoten, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärke mindestens 10 Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden geröstete oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelknoten, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärke, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile geröstete oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Bundeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelknoten verwendet werden.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche im Rittergut Gröbba sowie in den Gemeinden Praußitz und Pochra erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 16. und 24. Dezember 1914 und 2. Januar 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Gröbba ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Wegen der in der Gemeinde Schönitz sowie im Vorwerksgelände des Rittergutes Gröbba festgestellten Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Gröbba die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umlange ausgesprochen.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwickelt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Februar 1915. Schr.

## Verkehr in den städtischen Kanzeleien und Kassen.

Mit Rücksicht auf die Einberufung einer großen Anzahl städtischer Beamter zum Heeresdienste können bis auf weiteres an den Werktagen die städtischen Kanzeleien und Kassen auf dem Rathaus für den Verkehr mit dem Publikum nur von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr offengehalten werden. In den Nachmittagen können daselbst nur unauflösbare Sachen zur Erledigung angenommen werden.

Für die Sparkasse gilt diese Bestimmung nicht. Sie ist nach wie vor für das Publikum von 8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags, an Sonnabenden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags geöffnet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Februar 1915. R.

## Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis 28. Februar erfolgt

Dienstag, den 16. Februar 1915,

vormittags von 8—12 und nachmittags von 3—5 Uhr

in unserer Stadtkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadtkassenkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Februar 1915. G.

## Kartoffelverkauf.

Die nächste Abgabe von Speisekartoffeln (Marke Up to date) an Riesaer Einwohner findet in der Sandgrube hinter dem Rittergute, Dienstag, den 16. Februar, Mittwoch, den 17. und Freitag, den 19. Februar je während der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags und 1 bis 4 Uhr nachmittags statt.